



EIDGENÖSSISCHER
JODLER-VERBAND
GEGRÜNDET 1910

Technisches Regulativ

für den Jodelgesang

Ausgabe 2012

Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Jodler, Juror, Konkurrent, Teilnehmer etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen Jodlerin, Jurorin, Konkurrentin, Teilnehmerin etc. mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis	Seite	Inhalt
1	Teilnahmeberechtigung	4
1.1	Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten	4
1.2	Nachwuchsvorträge	5
2	Kategorien	6
2.1	Die Auftritte werden in folgenden Kategorien durchgeführt	6
2.2	Gemischte Vorträge Nachwuchsjodler und Einzelmitglieder	6
2.3	Handorgelbegleitung	7
3	Anzahl Auftritte	7
4	Anmeldung	7
5	Vortragslokale	7
6	Bestimmungen über die Darbietung	8
6.1	Tracht	8
6.2	Musikalische Vortragsbestimmungen	8
7	Jury	8
8	Beurteilung der Vorträge	9
9	Klassierung	9
9.1	Klassierung nach Sparten und Kategorien	9
9.2	Leistungen und Punkteschema	9
9.3	Kinderchöre und Nachwuchsjodler	9
10	Disqualifikation	10
	Schlussbestimmungen	11

Artikel 1

Teilnahme

Teilnahmeberechtigung

1.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten

Gruppen

a) Gruppen

- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Jodelgesang die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, bei welchem die Gruppe Mitglied ist.

Einzelmitglieder
Formationen

b) Einzelkonkurrierende (Einzelmitglieder) und Formationen (bis Quartett)

- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Jodelgesang die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Formationen sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d.h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahنشwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird nicht angerechnet.

Jahresbeitrag

c) Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

- Alle Einzelkonkurrierenden und in Formationen mitwirkenden müssen Einzelmitglied in der Sparte Jodelgesang des EJV sein.
- Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt sein.

1.2 Nachwuchsvorträge

a) Nachwuchsjodler

Nachwuchs

- Als Nachwuchsjodler gelten Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 15. Geburtstag.
- Nachwuchsjodler können nicht Mitglied des EJV sein. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

b) Kinderchöre

Kinderchöre

- Als Kinderchöre gelten Gruppen, deren Mehrheit der Mitglieder noch nicht 15-jährig ist.
- Personelle Wechsel in Formationen sind erlaubt.
- Kinderchöre bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 2

Kategorien

Kategorien

2.1 Die Auftritte werden in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a) Einzelvorträge
- b) Duettvorträge
- c) Terzettvorträge
- d) Quartettvorträge
- e) Gruppenvorträge
- f) Nachwuchsvorträge:
 - Kinderchöre
 - Nachwuchsjodler, die in den Kategorien a) bis d) konkurrieren.
Es sind auch andere Formationsgrößen möglich.

Für Auftritte in den Kategorien a) bis d) sind Einzelfestkarten, für die Kategorie e) Gruppenfestkarten und für die Kategorie f) Nachwuchsfestkarten zu lösen.

2.2 Gemischte Vorträge Nachwuchsjodler und Einzelmitglieder

Gem. Vorträge

In den Kategorien b) bis d) besteht, neben Vorträgen, die ausschliesslich von Nachwuchsjodlern absolviert werden, die Möglichkeit der gemischten Vorträge.

Als solche gelten Vorträge, die von Nachwuchsjodlern und Einzelmitgliedern absolviert werden.

In diesem Fall haben die Nachwuchsjodler eine Nachwuchsfestkarte und die Einzelmitglieder eine Einzelfestkarte zu lösen. Sie können zwischen zwei Bewertungen wählen:

- a) Ohne Klassierung, mit schriftlichem Bericht der Jury.
- b) Mit Klassierung.

2.3 Handorgelbegleitung

Begleitung

Die Kategorien a) bis d) sowie f) können begleitet werden. Derselbe Begleiter darf pro Fest maximal acht Vorträge begleiten.

Artikel 3

Anzahl Auftritte

Auftritte

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal zwei Auftritte gestattet, jedoch nur ein Auftritt in der Kategorie 2.1.a.

Formationen in verschiedenen Besetzungen können zweimal in der gleichen Kategorie auftreten, wenn sie die Qualifikation erreicht haben.

Wer als Alphornbläser oder Fahnenchwinger einmal konkurriert, ist nur zu einem Auftritt im Jodelgesang (Kategorie 2.1.a – 2.1.e.) berechtigt.

Dasselbe gilt auch für Nachwuchsjodler und Einzelmitglieder, die in gemischten Vorträgen (2.2) auftreten.

Artikel 4

Anmeldung

Anmeldung

Alle Konkurrierenden haben sich bis zum festgesetzten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein separates Formular auszufüllen.

Off. Formular

Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer den Entscheid der Jury.

Gemischte Vorträge (vgl. 2.2) haben auf der Anmeldung zu vermerken, ob die Bewertung mit oder ohne Klassierung zu erfolgen hat. Wird keine Bewertungsart vermerkt, gilt die Anmeldung automatisch für einen Vortrag ohne Klassierung.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- Bei einem Wettlied sowie einem gesetzten (geschriebenen) Jodel:
 - Vier einwandfreie Partituren (Originale oder gute Kopien).
- Bei einem ungeschriebenen Naturjodel das vollständig ausgefüllte Formular.

Partituren

Freie Stimmen sind in der Kategorien b, c und d (vgl. 2.1) erlaubt, sofern sie in der Partitur notiert sind.

Artikel 5

Vortragslokale

Vortragslokale

Die Vortrags- und Ansinglokale entsprechen den allgemeinen Bestimmungen gemäss Festvertrag.

Artikel 6

Darbietung **Bestimmungen über die Darbietung**

6.1 Tracht

Tracht Der Auftritt (auch von Begleitern) hat in korrekter Tracht zu erfolgen. Frauen in Männertracht werden nicht zugelassen.

Der Auftritt von Nachwuchsjodlern und Kinderchören hat ebenfalls in korrekter Tracht zu erfolgen. Kleine Abweichungen (Schuhe o.ä.) sind erlaubt. Kinderchöre können auch in einem angepassten, einheitlichen Tenü auftreten.

Begründete Ausnahmen kann der zuständige Unterverbands-Vorstand bzw. bei Eidg. Jodlerfesten der Zentralvorstand bewilligen.

6.2 Musikalische Vortragsbestimmungen

- Dirigieren
 - Der Vortrag darf nicht dirigiert werden.
- Noten
 - Der Vortrag muss auswendig dargeboten werden.
- Ausnahme
 - Die Darbietung eines anderen Vortrages, als im Festführer angegeben, ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet, sofern der Gesamtbmann dazu die Bewilligung erteilt.
- Ahndung
 - Mehrmaliges Beginnen, Verwechslung von Wörtern, Strophenteilen oder Strophen, partiturfremde Wörter, stellenweiser Ausfall, unbewilligte Abänderungen (Text und Melodie) werden gemäss Beurteilungsregulativ geahndet. Eine sinngemässe Anpassung an den regionalen Dialekt ist erlaubt.

Artikel 7

Jury **Jury**

Die Vorträge werden von drei Jurymitgliedern beurteilt.

An Unterverbandsfesten wird der Austausch von Jurymitgliedern zwischen den Unterverbänden im Interesse einer einheitlichen Beurteilung im ganzen EJVRaum begrüsst.

Artikel 8

Beurteilung der Vorträge

Beurteilung

Die Vorträge werden nach folgenden Disziplinen beurteilt:

Disziplinen

- a. Tongebung / Aussprache (TA)
- b. Rhythmik / Dynamik (RD)
- c. Harmonische Reinheit (HR)
- d. Gesamteindruck (GE) wird von jedem Jurymitglied beurteilt

Im Übrigen gilt das EJV-Bewertungsregulativ.

Bewertungsregulativ

Artikel 9

Klassierung

Klassierung

9.1 Die Klassierung erfolgt sparten- und kategorienweise.

9.2 Die Leistungen werden nach folgendem Punkteschema klassiert:

- Klasse 1 60.0 bis 54.0 Punkte
- Klasse 2 53.5 bis 48.0 Punkte
- Klasse 3 47.5 bis 42.0 Punkte
- Klasse 4 unter 42 Punkte

9.3 Kinderchöre und Nachwuchsjodler

Kinderchöre und Nachwuchsjodler werden nicht klassiert. Sie erhalten einen schriftlichen Bericht. Gemischte Vorträge (vgl. 2.2) werden nur dann klassiert, wenn sie Entsprechendes auf der Anmeldung vermerkt haben.

Klassierung
Nachwuchs

Artikel 10

Disqualifikation **Disqualifikation**

Disqualifiziert werden Konkurrierende, welche sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und an das Festreglement halten.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement gilt sinngemäss auch
für die Jodlerfeste der Unterverbände,
ausgenommen Artikel 1.1.a und 1.1.b

Das vorliegende Regulativ wurde 2008 hinsichtlich der Bedürfnisse des Nachwuchses sowie der Vereinheitlichung der technischen Regulative aller Sparten in Form und Sprache überarbeitet, 2011 auf Grund der Erfahrungen aus der Erprobungsphase durch die Fachkommission Jodelgesang marginal modifiziert und an der Sitzung des erweiterten Zentralvorstands vom 1. Feb. 2012 in Oensingen genehmigt und für die Jodlerfeste ab dem Jahr 2012 in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung

EIDGENÖSSISCHER JODLERVERBAND

Die Präsidentin
Karin Niederberger

Die Präsidentin der FKJG
Kathrin Henkel

